Wien Donnerstag den 17. April 1873. VI. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

I.

(Schluß.)

Daß jene beiden politischen Momente, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum besonderen Bedürfnisse machen, und zwar zunächst der Mangel einer politischen Partei, der auf Grundlage der bestehenden Verfassung der Sieg im Wahlkampfe nicht entrissen werden kann, sodann aber eine tiefe und kaum zu überbrückende Kluft zwischen den im Staate politisch maßgebenden Parteien in Oesterreich im reichsten Maße vorhanden sind, kann keiner in Abrede stellen, der nicht im Parteikampfe und durch Parteileidenschaft aller Fähigkeit für eine vorurtheilsfreie und unparteiische Beurtheilung unserer politischen Verhältnisse verlustig geworden ist.

Wir bemerken ausdrücklich, daß wir uns hier nur an Thatsachen halten, wie sie uns die Verfassungsgeschichte Oesterreichs bietet, ohne uns auf den Standpunkt einer politischen Partei stellen zu wollen und auch zu dürfen, was uns hier um so ferner liegen muß, als wir mit diesen Zeilen für eine Institution kämpfen, unter deren allumfassendem Dache jede Partei das suum finden soll.

Zunächst unterliegt es nun keinem Zweifel, daß in Oesterreich die sogenannte Verfassungspartei, welche dermalen die Regierung in Händen hat, der sogenannten Föderalistenpartei (national-feudal-ultramontanen Partei), welche eben jüngst in der Bekämpfung der Wahlreform, wenn auch nicht durchwegs in den Mitteln dieser Bekämpfung, die Einheit ihrer Bestrebungen documentirt hat, welche Einheit, wie nicht zu läugnen, in dem Föderativstaat der einzelnen Kronländer, beziehungsweise Kronlandsgruppen gegenüber dem Einheitsstaate liegt, numerisch nicht gewachsen ist. Denn zählt zu der letzteren die gesammte nicht deutsche Bevölkerung mit Ausnahme der Ruthenen, während die Slaven Dalmatiens und des Küstenlandes weder zu der einen noch anderen Partei gezählt werden können, so ist die deutsche Bevölkerung insofern gespalten, als zu der ersteren Partei wohl die weit überwiegende Majorität der Städtebevölkerung, doch selbst mit Ausnahme Tirols gehört, wogegen ein großer Bruchtheil der Deutschen in Oesterreich und zwar die überwiegende Majorität der Bevölkerung in Tirol, dann die Majorität der Landbevölkerung in Vorarlberg, Salzburg, Ober-Oesterreich und Steiermark zur ultramontanen Partei gehört.

Doch das numerische Ueber- oder Gleichgewicht kommt zunächst nicht in Betracht, sondern es handelt sich darum, wie sich die Sache bisher verfassungsmäßig gestaltet *), und nach diesem Gesichtspunkte tritt die Thatsache hervor, daß sich beide Parteien das Gleichgewicht halten und daß es daher jederzeit in der Macht der Krone liegt, dadurch, daß sie ihren Einfluß auf das loyalste verfassungsmäßige Element, nämlich auf den Großgrundbesitz geltend macht, entweder die eine oder die andere Partei zur Herrschaft gelangen zu lassen.

Dadurch aber hat die Krone in Oesterreich, wie in keinem anderen constitutionellen Staate der Welt, eine Macht über die Parteien welche sie in die Lage setzt, in voller Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Constitutionalismus nicht nur bald die eine, bald die andere Partei zur Regierung zu berufen, sondern auch dadurch auf die zur Regierung berufene Partei einen Druck auszuüben, daß sie die politisch herrschende Partei morgen zur beherrschten zu machen die Macht hat.

Daß das verfassungsmäßige Verhältniß das oben bezeichnete sei, ist nicht schwer nachzuweisen. Wir können in dieser Beziehung die Provinzen in solche theilen, welche jederzeit für die eine oder andere Partei wählen, in solche, welche in ihrer Wahl in der oben geschilderten Weise von der Krone abhängen und endlich in solche, welche regelmäßig mit der Regierung gehen. Zu den ersteren gehören auf verfassungstreuer Seite Nieder-Oesterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Schlesien **); auf gegnerischer Seite Tirol, Vorarlberg, Krain und Galizien ***); zu der zweiten Kategorie gehören Böhmen, Ober-Oesterreich, Bukowina und Mähren †), und zu der dritten Kategorie Dalmatien und das Küstenland ††).

Betrachtet man hienach die politische Bedeutung der zweitgenannten Kronländer, unter welchen Böhmen von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so liegt es auf der Hand, daß sie Ausschlag gebend sind und unsere Verfassungsgeschichte — man denke an Hohenwart — hat dies klar erwiesen †††).

Daß auch das erwähnte zweite politische Moment, wie kaum in

*) Diese Zeilen sind geschrieben noch bevor die Wahlreform Gesetzeskraft erlangte, aber auch nachdem dieselbe nun Gesetz ist, können doch für unsere Darstellung nur die bisher in der österreichischen Verfassungsgeschichte hervorgekommenen Thatsachen, nicht aber Conjuncturen, wie sich die Verhältnisse im Abgeordnetenhause nach dem neuen Gesetze gestalten werden, zur Grundlage genommen werden. Uebrigens dürfte unserer Ueberzeugung nach auch das Wahlresultat auf Grund des neuen Gesetzes mit der nachfolgenden Darstellung nicht im Widerspruch stehen, sondern dieselbe bestätigen.

**) Wählen zusammen in den Reichsrath 45 Abgeordnete.

***) Wählen zusammen 56 Abgeordnete.

†) Wählen zusammen 91 Abgeordnete.

††) Wählen zusammen 11 Abgeordnete. Die aus jedem Landtage neben der jeweiligen Majorität in den Reichsrath gewählte Minorität kommt nicht in Betracht.

†††) Es ist sogar der Regierung leichter geworden in Böhmen eine föderalistische als eine verfassungstreue Majorität zu erlangen.

einem andern Staate in Oesterreich vorhanden ist, ist leider Gottes nur allzuwahr.

In dem Leben der Völker, die Geschichte aller Jahrtausende beweist es uns, gehören unbedingt die nationalen, religiösen und socialen Gegensätze zu den schroffsten und unversöhnlichsten. Haben nationale Gegensätze den Kämpfen der Völker untereinander von altersher bis auf die neueste Zeit (1870) statt des Charakters des Staaten- und Dynastenkrieges erst den Stempel des frischen, fröhlichen, d. h. haß- und racheerfüllten Völkerkrieges aufgedrückt und haben Religionskriege und sociale Revolutionen von den Sclaven- und Bauernkriegen an das Volk oder die Völker eines Staates untereinander zerfleischt, so sind auch heute noch die nationale, kirchliche und sociale Frage, um welche Fragen gerade jetzt der Kampf auf allen Linien hell entbrannt ist, die schwierigsten, weil gefährlichsten und unheilbringendsten, denn durch und mit diesen Fragen blicken wir in einen Abgrund menschlicher Leidenschaften, die, zum Ausbruche gekommen, in ihren Folgen allverheerend sein müssen. In dem componirten Worte national-feudal-ultramontane Partei findet jeder einzelne dieser drei Gegensätze seine eigene Bezeichnung.

Will man diesfalls die öffentliche Meinung betrachten, die die Presse zum Ausdrucke bringt, so nehme man nur an einem beliebigen Tage je ein Organ der Tagespresse der verschiedenen politischen Parteien und Parteischattirungen vor und wenn man nicht ausnahmsweise auf ein Blatt gestoßen ist, das als weißer Rabe unter den übrigen kümmerlich vegetirt, so wird den Unbefangenen ein an Grauen streifendes Gefühl überkommen, wenn er den Haß, die Verleumdungen und Verhöhnungen liest, welche jede Partei für die Gegenpartei hat, und worin fast jede der andern die Palme streitig macht. Aber auch was das sociale Zusammenleben anbelangt, so können es uns alle jene bezeugen, die an einem Orte leben, wo zwei dieser feindlichen Parteien in unmittelbarer Berührung stehen, daß man es trotz allen gegenseitigen Versicherungen zugestehen müsse, daß beispielsweise zwischen Deutschen und Czechen in Böhmen ein unversöhnlicher Gegensatz herrsche und daß das Volk durchwegs hinter seinen politischen Führern stehe *).

Nicht in der Vertuschung und Läugnung der gegenseitigen Bedeutung und des Gleichgewichtes der politischen Parteien und dieser ans Mark gehenden Gegensätze, nein, in ihrer vollen Anerkennung und Hinnahme als vollendete Thatsachen liegt jeder Anfang einer Remedur. Jeder politischen Partei muß im Staate innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken die volle Freiheit gewährt werden, ihr politisches Ziel zu verwirklichen und hiezu sich der gesetzlichen Mittel zu bedienen, durch und in Corporationen, Vereinen, Versammlungen durch Wort und Schrift und durch die That für ihre Ueberzeugungen einzustehen, und die möglichst weitgehende Freiheit ist desto nothwendiger, je mehr die Parteien durch schroffe Gegensätze getrennt sind und sich an Bedeutung gleichstehen und das Gleichgewicht halten. Indessen muß sich auch jede Partei, wenn sie trotz des ihr voll zustehenden Gebrauches aller gesetzlichen Mittel die verfassungsmäßige Herrschaft im Staate durch die Wahlen nicht erlangen konnte, die Regierung der Gegenpartei gefallen lassen und es wird dann ihre naturgemäße Aufgabe, ja auf dem Standpunkte ihrer Ueberzeugungen ihre Pflicht sein, die Regierung der andern Partei (unter Anwendung gesetzlicher Mittel) zu — stürzen.

Regiert nun constitutionsmäßig die Parlamentsmajorität und behauptet auch jede Partei und ist sie wohl auch bestrebt, nur nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu regieren, so liegt es doch in den Schwächen der menschlichen Natur, daß die parlamentarische Parteiregierung mehr oder weniger auch eine parteiische sein und ihre politische Richtung und deren Träger hie und da bevorzugen wird.

Würden, wie es eine hoffentlich wissenschaftlich bald ganz abolirte constitutionelle Doctrin verlangt, alle Staatsgewalten in der Volksvertretung concentrirt sein, dann müßte ein solcher Zustand in einem Staate, wo, wie in Oesterreich sich gleichwiegende Parteien schroff gegenüber stehen, bald ein unerträglicher werden und in letzter Consequenz zur Auflösung des Staates führen. Denn entweder würde der Wechsel der Majoritäten alle gesetzliche und rechtliche Stabilität zerstören oder gelänge es durch das beatus possesor einer Partei sich lange am Ruder zu erhalten, so entstünde in der Opposition der berechtigte Wunsch, daß selbst durch den Untergang des Staates eine Knechtschaft aufhöre, die auf die Länge einem mächtigen Bruchtheile des Volkes nicht zugemuthet werden kann.

Dürfen sich also in der Volksvertretung nicht alle Staatsgewalten concentriren, und ist dieselbe auch auf dem gesetzgebenden Gebiete durch die Sanction der Krone, die Zweidrittel-Stimmen- und (betreffs der Landesgesetze) Dreiviertel-Anwesenheits-Forderung und in gewissem Sinne durch das Herrenhaus beschränkt (obwohl weitere Garantien für die Stabilität der Gesetzgebung und die letztere überhaupt empfehlenswerth wären), so muß dagegen die Regierungsgewalt, welche zwar de jure der Krone, de facto aber durch die Ministerverantwortlichkeit und die Dependenz der Minister von der Kammermajorität der letzteren zusteht und in welcher der Parteistandpunkt am schroffsten und schnellsten zum Ausdrucke gelangt, nur auf das wesenhaft und daher nothwendig derselben Zuzuweisende beschränkt sein, und es muß neben der Regierungsgewalt eine von der jeweiligen Kammermajorität gänzlich unabhängige Gerichtsgewalt bestehen, welche auf dem Gebiete concreter Rechtsanwendung dem Anhänger jeder Partei, nicht nur den weitgehendsten, sondern auch, soweit es menschliche Verhältnisse überhaupt zulassen, den gleichmäßigsten und gerechtesten Schutz und die sicherste Garantie hiefür gewährt. Hiemit wären wir wieder bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit angelangt.

Da wir nun in Oesterreich verfassungsmäßig und in der That eine parlamentarische Partei- (nicht parteiische) Regierung haben und da auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß manche Acte dieser Regierung trotz des Bestrebens derselben gerecht zu sein, der Gegenpartei wenigstens die motivirte Veranlassung geben, sie für parteiisch zu halten, so ist der gegenwärtig bestehende Zustand, daß sich diese Regierung (abgesehen von der extensiv unklaren und bestrittenen, jedenfalls geringen und der intensiv wenig wirksamen Judicatur des Reichsgerichts) auf das gesammte Gebiet der Verwaltung erstreckt, um uns eines milden Ausdruckes Gneist's (Rechtsstaat, S. 171) zu bedienen, ein unhaltbarer.

Er ist unhaltbar auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, weil selbst die einzig wirksame objective Gewähr einer gleichmäßigen Ministerverwaltung, nämlich die gesetzliche und factische Verantwortlichkeit des Ministers der Kammer gegenüber in Oesterreich nicht zur Anwendung kommen wird, indem die regierende Partei dem Umstande gegenüber, daß sie, wie oben nachgewiesen wurde, zu der Krone in einem dependenten Verhältnisse steht, den von der Krone berufenen Minister, den diese selbst zu entlassen nicht befindet, deßhalb nicht in Anklagestand versetzen oder ihm auch nur ein materielles Mißtrauensvotum geben wird, weil er beispielsweise eine gesetzwidrige Recursentscheidung getroffen, während er politisch ganz intact dasteht.

Er ist unhaltbar auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, weil, wenn auch die eben berührte Gewähr auf dem Gebiete der Verwaltung nicht zur Anwendung kommen mag, doch durch die politische Abhängigkeit der Minister von der Kammermajorität die Staatsverwaltung zu einer Verwaltung der Kammermajorität wird, einer Kammermajorität, die trotz des nicht ohne Mühe errungenen Erfolges bei den letzten Wahlen im böhmischen Großgrundbesitze, wie es die wichtige Abstimmung über die Wahlreform gezeigt hat, von den 203 Stimmen des Abgeordnetenhauses nicht zwei Drittel sondern nur drei Fünftel besitzt *).

Er ist unhaltbar auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung und auf diesem Gebiete tritt der Uebelstand noch greller hervor, als auf dem der Staatsverwaltung. Denn hier ist das verwaltende Organ wenn nicht die von der herrschenden Partei gewählte Gemeinde-, Bezirks-, Landesvertretung selbst, ein unmittelbar von derselben aus derselben gewählter Ausschuß. Hier ist also das Parteielement unmittelbar zur Verwaltung berufen. Tritt auch bei den Gemeinde- und Bezirksorganen, namentlich aber bei ersteren jenes Moment einer gleichgewichtigen, im Wahlkampfe unterlegenen Oppositionspartei, die zugleich von der anderen Partei durch jene schroffen Gegensätze getrennt wäre, nicht so regelmäßig hervor und ist auch gegen die Verfügungen und Entscheidungen dieser Unter- und Mittelorgane als

---

*) Steinwürfe, Katzenmusiken und Ansammlungen vor dem deutschen Casino in Prag als Repräsentanten des gegnerischen nationalen (deutschen) und socialen (Bourgeoisie) Elementes und vor dem Jesuiten-Collegium, als Repräsentanten des ultramontanen Elements, sind noch in Aller Erinnerung.

*) Schreiber dieses kann um so berechtigter hierauf aufmerksam machen, als er ein warmer Freund der directen Wahlen ist, und in denselben gleichfalls ein wirksames Mittel zur Lösung der österreichischen Frage sieht.

solcher das Remedium der Berufung an das Landesorgan gegeben; so spiegelt sich um so häufiger in den Landesorganen die ganze Beschaffenheit des bestehenden Zustandes, d. h. dessen Unhaltbarkeit. Dieser Zustand wird hier oft geradezu zur Farce. Ist doch überall bei uns die Landesverwaltung eine Parteiverwaltung, die Verwaltung einer Partei, die von der bei den Wahlen in größerer oder geringerer Minorität gebliebenen Partei gehaßt wird. Tritt ein Wechsel der Parteiherrschaft ein, so treten mit demselben jene geradezu unerhörten Zustände ein, wie sie uns bei der Landesverwaltung in Böhmen, Mähren und Ober-Oesterreich unter dem Ministerium Hohenwart und kurz nachher recht beklagenswerth vor Augen geführt worden sind.

Ist bei der Staatsverwaltung wenigstens die Homogenität gewahrt, so gibt es hier unter den verwaltenden Organen selbst kläglich belustigende, mathematisch zu berechnende Variationen: Es können nämlich alle drei Organe (a, b, c) der einen (I) oder der andern (II) Partei angehören, ausgedrückt durch die Formel:

a I   a II
b I oder b II
c I   c II.

Die weiteren Variationen und Formeln überlassen wir der staatswissenschaftlich-mathematischen Phantasie der Leser, wie etwa:

a I   a II
b II oder b I
c I   c II

2c. 2c. *).

Man denke sich einem solchen Organismus gegenüber den Fall, daß es sich beispielsweise um die Ertheilung der Baubewilligung an einen hervorragenden Parteimann (in Böhmen der Verfassungs- oder Declaranten-Partei) handle; heißt dies nicht die Menschen in Versuchung führen?

Hiezu tritt dann etwa die Widerspänstigkeit innerhalb der Organe selbst, und die Landesvertretung, beziehungsweise der Landesausschuß hat nicht einmal die Mittel, die Durchführung seiner Entscheidung oder Verfügung zu erzwingen und muß um die Execution bei der Staatsverwaltung betteln, die vielleicht der entgegengesetzten Parteirichtung angehört, d. h. von einer solchen Kammermajorität abhängt.

Doch genug des trüben Bildes, genug Grau fände sich noch für dasselbe, wenn wir in Einzelheiten der Geschichte unseres öffentlichen Rechtes eingehen wollten. Wir glauben jedoch bereits mit dem Gesagten bis zur Evidenz die Nothwendigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus den politischen Verhältnissen Oesterreichs nachgewiesen zu haben, um an Stelle der Parteiverwaltung eine mit den Bürgschaften des gleichen Maßes und größter Unabhängigkeit umgebene Verwaltung zu setzem. Darin läge, wie gesagt ein dankenswerthes Stück der Lösung der österreichischen Frage.

War man sich dessen bei der Verfassung des vorliegenden Entwurfes bewußt, ist man es bei dessen Berathung, wird man es bei der Schlußfassung sein?

Wir verkennen nicht die große Selbstverläugnung, welche darin liegt, daß gerade jene Organe, von welchen die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit abhängt, durch dieselbe an Macht einbüßen, denn die Macht ist süß. Machteinbuße erleiden werden: Die Volksvertretung, weil mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit die palamentarische Parteiverwaltung aufhören soll; die Minister, weil mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit die nur der Volkvertretung gegenüber verantwortliche Ministerverwaltung aufhören soll (und diese Verantwortlichkeit vor seiner politischen Partei nimmt der Minister bei seiner sonst souveränen Macht in Verwaltungssachen gern in Kauf); die Bureaukratie endlich, deren weit verzweigter Organismus nur je dem einen Minister verantwortlich, in vielen Fällen schließlich doch thut, was er will, weil diese letztere Macht hinwegfiele und hiedurch wie durch Stellenminderung der Bureaukratie ein höchst empfindlicher Schlag versetzt würde. Aber diese Selbstverläugnung zu üben ist eine ernste Pflicht der Gerechtigkeit und des Patriotismus.

*) Zur Erläuterung der zwei letzten Formeln diene zum Exempel: deutsche (verfassungstreue) Gemeinde im Pilsener Bezirke, czechische (föderolistische) Bezirksvertretung, verfassungstreuer Landesausschuß (Landesvertretung). Dieses Beispiel ist der Gegenwart entnommen. Sodann: czechische (föderalistische) Gemeinde im Leitmeritzer Bezirke, deutsche (verfassungstreue) Bezirksvertretung, föderalistischer Landesausschuß (Landesvertretung). Dieses Beispiel ist der Hohenwart'schen Zeit entnommen.

Somit wäre uns der Maßstab für die Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes gegeben, und wir können an das Princip und die Einzelbestimmungen desselben gehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, welche Bedeutung dem Ausspruche einer Gemeinde, daß ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei, zukomme.

In der Gemeinde Jägerndorf führt durch den sogenannten Pfaffengarten über die Gründe des Johann H ein Fußweg, welcher bei der Realität des Johann H. durch ein Thürchen abgesperrt werden kann. Bezüglich der Absperrung dieses Fußweges hatte der Grundbesitzer Johann H. mancherlei Streitigkeiten mit seinen Nachbarn, denen es jedoch nicht gelingen konnte, die Offenhaltung des Fußpfades im gerichtlichen Wege zu erkämpfen. Ueber Anregung dieser für den Fußweg interessirten Nachbarn nahm sich der Gemeinde-Ausschuß von Jägerndorf der Sache an und faßte unterm 2. December 1868 den Beschluß: „daß der fragliche Weg ein öffentlicher sei und Johann H. zur Oeffnung dieses Weges verhalten werden soll, widrigens er hiezu mit Zwangsmaßregeln verhalten werden müßte".

Gegen diesen Gemeindebeschluß brachte Johann H. den Recurs bei dem schles. Landesausschusse ein, jedoch ohne Erfolg. Der Landesausschuß, unterm 25. Jänner 1869, Z. 4098, verwies den Recurrenten auf die Gemeindeordnung, nach welcher die Gemeinde berechtigt und verpflichtet sei, für Wege und Stege Sorge zu tragen u. s. w. Nun führte H. bei der Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf Beschwerde gegen jenes Erkenntniß, und zwar mit Erfolg. Mit der Erledigung vom 3. Februar 1869 untersagte die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Vollziehung des Gemeindebeschlusses vom 2. December 1868 und erklärte die auf jenen Beschluß sich basirende Erledigung des Gemeindevorstandes als aufgehoben, weil nach § 27 G. O. wohl der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung der Gemeindewege und Straßen, nicht aber auch das Recht zur Entscheidung darüber zusteht, in welche gesetzliche Kategorie irgend ein Weg einzureihen sei. Es muß erwähnt werden, daß ein Magistratsbeschluß vom 3. April 1844, den Weg durch den Pfaffengarten betreffend, existirt, durch welchen Beschluß dem Grundeigenthümer H. über sein Ansuchen um Auflassung jenes Weges bedeutet worden war, daß er sein Recht im ordentlichen Wege geltend zu machen habe, daß aber bis zur diesfälligen rechtskräftigen Entscheidung der Weg im dermaligen Stande zum ungehinderten Gebrauche verbleiben müsse. Auf diesen Magistratsbeschluß stützte der Jägerndorfer Commune-Ausschuß sein Votum vom 2. December 1868.

Gegen die citirte Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft ergriff nun die Gemeindevertretung den Recurs an die k. k. schles. Landesregierung und reussirte, indem die Landesbehörde die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft mit der Motivirung aufhob, daß die politische Bezirksbehörde zur Aufhebung des Gemeindebeschlusses nicht competent gewesen sei. Gegen diesen Erlaß der Landesregierung recurrirte H. an das Ministerium, jedoch ohne Erfolg, indem sich das Ministerium in demselben Sinne wie die Landesregierung aussprach.

In Folge der vom Ministerium gefällten Entscheidung gab der Gemeindevorstand dem Johann H. mit Bescheid vom 21. April 1869 neuerlich den Auftrag, den Weg durch den Pfaffengarten zu öffnen, gegen welchen Auftrag der genannte Grundeigenthümer unterm 24. April 1869 an den Gemeindevorstand die Anzeige erstattete, daß er dem ergangenen Auftrage nicht nachkommen werde, weil der fragliche Weg sein ausschließliches Eigenthum sei. In Folge dieser Weigerung verfügte der Gemeindevorstand nun die zwangsweise Oeffnung der Thüre.

Darüber trat der Grundeigenthümer Johann H. gegen die Stadtgemeinde Jägerndorf mit einer Besitzstörungsklage auf und beschwerte sich über die gewaltsame Oeffnung der in seinen Garten führenden Thüre. Mit dem Erkenntnisse des k. k. Bezirksgerichtes in Jägerndorf vom 31. Juli 1870, Z. 1499, wurde entschieden, daß die Gemeinde Jägerndorf sich durch die gewaltsame Oeffnung des Pfaffengartenthürls einer Besitzstörung schuldig gemacht habe und deßhalb verurtheilt werde, die Thüre wieder abzusperren und dem Grund-

eigenthümer Johann H. den Schlüssel auszufolgen. Mit dem weiteren Begehren, daß Jedermann von dem Betreten des durch den Pfaffengarten führenden Fußsteiges auszuschließen sei, wurde der Kläger abgewiesen, weil dieser Theil des Klagepetites über den Rahmen eines Besitzstörungsstreites hinausreichte. Gegen dieses Erkenntniß des Bezirksgerichtes ergriffen beide Theile den Recurs, jedoch mit negativem Erfolge, indem durch das oberlandesgerichtliche Urtheil vom 29. November 1870, Nr. 11.754, die erstrichterliche Entscheidung ihrem vollen Inhalte nach bestätigt ward. In den Gründen der oberlandesgerichtlichen Recurserledigung erscheint ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die von der Gemeindevertretung verfügte Aussperrung der in Rede stehenden Gartenthüre der betreffende Grundbesitzer in seinem Besitze gestört worden sei, wozu die Gemeinde nicht berechtigt war.

Auf Grund des erstrichterlichen Erkenntnisses suchte Johann H. die Execution gegen die Gemeinde an, welches Ansuchen bewilligt ward. Inzwischen ergriff die Gemeinde den Recurs an den obersten Gerichtshof, und zwar mit Erfolg, denn es erfloß die oberstgerichtliche Entscheidung vom 22. März 1871, Nr. 2318, durch welche der Kläger Johann H. mit seiner Besitzstörungsklage abgewiesen ward, und zwar deßhalb, weil nicht die geklagte Stadtgemeinde Jägerndorf als juristische Person sich der ihr zur Last gelegten Besitzstörung schuldig gemacht hat und weil die Amtshandlungen des Magistrates, beziehungsweise des Polizeicommissärs als Ortspolizeibehörde nicht der gerichtlichen Judicatur unterliegen. Inzwischen war auf Grundlage der Erkenntnisse der beiden unteren Instanzen die ofterwähnte Thüre wieder zugesperrt worden.

Nachdem die Gemeinde in III. Instanz die Zurückweisung der H.'schen Besitzstörungsklage erwirkt hatte, brachte sie gegen den Eigenthümer des Pfaffengartens ein Executionsgesuch ein, in welchem die gerichtliche zwangsweise Oeffnung der Thüre begehrt wurde. Mit diesem Gesuche wurde die Gemeinde Jägerndorf durch den Bescheid des Jägerndorfer Bezirksgerichtes vom 28. April 1871, Nr. 1689 abgewiesen; gegen die abweisliche Erledigung ergriff die Gemeinde den Recurs, wurde aber auch vom Oberlandesgerichte mit dem Erlasse vom 2. August 1871, Z. 9407 abgewiesen; damit gab sich die Gemeindevertretung nicht zufrieden nnd recurrirte an den obersten Gerichtshof, wo sie auch mit dem oberstgerichtlichen Decrete vom 2. November 1871, Z. 13.201 abgewiesen wurde. Die Zurückweisung des von der Gemeindevertretung gestellten Begehrens erfolgte deßhalb, weil ein gerichtliches Erkenntniß gegen H., durch welches demselben eine Leistung oder eine Unterlassung auferlegt worden wäre, nicht vorlag.

Nun ging die Gemeinde abermals daran, die zwangsweise Oeffnung der fraglichen Thüre im polizeilichen Wege zu bewerkstelligen und ertheilte dem Polizeicommissär der Gemeinde den Auftrag, für die Offenhaltung der Thüre Sorge zu tragen.

Ueber den gegen die diesfälligen Bescheide des Gemeindevorstandes vom 2. December 1871 und 22. März 1872 von Johann H. an den Landesausschuß ergriffenen Recurs ordnete letzterer eine Localcommission an und entschied auf Grundlage derselben unterm 6. August 1872, Z. 2589, daß dem Recurse des Johann H. Folge gegeben und die fraglichen Aufträge, betreffend die Offenhaltung der Thüre am Wege durch den Pfaffengarten aufgehoben werden. Aus folgenden Gründen:

„Durch die aus Anlaß der Besitzstörungsverhandlung in Sache des Johann H. gegen die Stadtgemeinde Jägerndorf vernommenen Zeugen, dann durch das Commissionsprotokoll vom 22. Juli 1872 ist unzweifelhaft erwiesen, daß Johann H sich im Besitze des Rechtes, das Thürchen abzusperren, befand. Weder die Magistratsentscheidung vom 3. April 1844, noch die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. März 1871 alteriren diese Thatsache. Denn in der Magistratsentscheidung ist bloß das Recht der damaligen Beschwerdeführer, also einiger weniger Personen, durch den Magistrat nach der damaligen Gesetzgebung als politische Behörde gewahrt, in der citirten Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes aber die Besitzstörungsklage des Johann H. aus formellem Grunde nur deßhalb zurückgewiesen, weil die Gemeinde Jägerndorf nicht als juristische Person die Aenderung des Besitzverhältnisses versuchte, sondern der Magistrat als Ortspolizeibehörde die Oeffnung des Thürchens veranlaßte, die Gerichte daher zur Entscheidung über diese Beschwerde nicht competent waren.

War aber Johann H. im Besitze des Rechtes, die Thüre verschlossen zu halten, so konnte er dieses Rechtes nur durch eine richterliche Entscheidung verlustig erklärt werden.

Wenn nun in dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses vom 2. December 1868 der in Frage stehende Weg durch den Pfaffengarten als ein öffentlicher Weg erklärt wird, und wenn auch nach den Entscheidungen der autonomen und landesfürstlichen Behörden dieser Beschluß in der Competenz des Gemeinde-Ausschusses lag, so kann doch eben so wenig bezweifelt werden, daß durch diesen Beschluß nicht eine Verfügung über Besitz und Eigenthum des fraglichen Weges getroffen werden konnte. Die Entscheidung des Landesausschusses vom 25. Jänner 1869, Z. 4098, womit Johann H. mit seiner Beschwerde gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 2. December 1868 abgewiesen wurde, hat nur den Sinn, daß vom Standpunkte der die Autonomie betreffenden Gesetze die Gemeinde das Recht habe, einen Weg als einen öffentlichen zu erklären, keineswegs aber hat die Entscheidung des Landesausschusses den Sinn, daß dieser Weg als öffentlicher vom Landesausschusse anerkannt und die Gemeinde jeder Verpflichtung enthoben werde, jene Schritte zu thun, welche ihren Beschluß mit den entgegenstehenden Besitz- und Eigenthumsansprüchen in Einklang bringen können.

Der Gemeinde-Ausschuß hat die Durchführung dieses Beschlusses dem Gemeindevorstand übertragen; Sache des Vorstandes war es, den Weg der Durchführung zu wählen, ob durch gütlichen Vergleich, ob durch einen Rechtsstreit, oder aber durch Expropriation; immer aber durfte dieser Weg nur ein durch das Gesetz gestatteter sein. Indem der Gemeinde-Ausschuß, beziehungsweise Gemeinde-Vorstand ohne Rücksicht auf das bestehende Besitz- und Rechtsverhältniß die Oeffnung des Weges durch den Pfaffengarten nicht nur beschloß, sondern zugleich diesen Beschluß im polizeilichen Wege gewaltsam durchführte, ging er über die durch das Gesetz gezogene Grenze hinaus. Es mußte daher dem Recurse des Johann H. stattgegeben werden".

Personalien.

Seine Majestät haben den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Statthalter und geheimen Rath Kaspar Grafen Lodron-Laterano zum Landespräsidenten in Kärnten mit Belassung des Titels Statthalter ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und stellvertretenden Regierungsrathe bei der Landesregierung in Kärnten Karl Ritter v. Reichenbach den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe der Berghauptmannschaft in Prag Eduard Hübl Edlen v. Stollenbach bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Bernhard Wölfler den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der priv. Dniesterbahn Dr. Albert Speil Ritter v. Ostheim das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem zeitlich pensionirten Schichtmeister Peter Heigl taxfrei den Titel eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem ehemaligen Gemeindevorsteher in St. Peter am Wimberg Georg Arnoldner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden Mährens mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Zwei Bezirksschätzungsreferentenstellen anläßlich der Grundsteuerregelung mit dem Taggelde von je 4 fl., bis 25. April (Amtsbl. Nr. 83).

Amanuensisstelle an der Grazer Universitätsbibliothek mit 600 fl. ö. W., bis Ende April (Amtsbl. Nr. 83).

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und der gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten Gesuche bis 30. April 1873 hieramts einzubringen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W., nebst einem hievon entfallenden 15percentigen Quartiergelde, dann die Pensionsfähigkeit nach dem Pensionsstatute vom 16. December 1871 für die Beamten und Diener der Stadtgemeinde Troppau, dann deren Witwen und Waisen verbunden, wonach die Dienstzeit vom Tage des beim Eintritte in den Communaldienst abgelegten Diensteides an gerechnet und den aus dem Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Dienst der Stadtgemeinde übergetretenen Beamten die im Staatsdienste vollbrachte Dienstzeit zum Behufe der Pensionsbemessung in ihre bei der Stadtgemeinde zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

2-2 Troppau, am 28. März 1873. Der Bürgermeister.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.